

REGIERUNGSRAT

2. März 2016

15.284

Interpellation der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken), vom 15. Dezember 2015 betreffend Umsetzung des Schweizerischen Ausländergesetzes (AuG), spezifisch Artikel 62 und 63; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Weist der Kanton Aargau sozialhilfeabhängige Ausländer nach Art. 62 lit. e AuG sowie Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG konsequent aus?"

Gemäss Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) melden die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Behörden dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländern. Liegen solche Informationen vor, trifft das MIKA die notwendigen Abklärungen und widerruft bei sozialhilfeabhängigen Ausländerinnen und Ausländern die Bewilligungen konsequent, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die vom Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgelegten Grundsätze eingehalten sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wendet das MIKA folgende Orientierungswerte für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung und einer Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezugs an:

Aufenthaltsbewilligung B	Niederlassungsbewilligung C
<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell auf Sozialhilfe angewiesen • Sozialhilfe in Höhe von Fr. 50'000.– pro Person • Verschulden an Sozialhilfeabhängigkeit • Schlechte Prognose für Zukunft, baldiges Ende der Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht ersichtlich • Verhältnismässigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen • Sozialhilfe in Höhe von Fr. 80'000.– pro Person • Dauer des Sozialhilfebezugs > 5 Jahre • Verschulden an Sozialhilfeabhängigkeit • Schlechte Prognose für Zukunft, baldiges Ende der Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht ersichtlich • Verhältnismässigkeit <p>Die Niederlassungsbewilligung von ausländischen Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann allein wegen Sozialhilfebezug nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG).</p> <p>Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten unterstehen dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und können ihr Aufenthaltsrecht nicht allein wegen Sozialhilfebezugs verlieren (Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA).</p>

Bei diesen Angaben handelt es sich lediglich um grobe Orientierungswerte. Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Massnahme gegeben sind, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Sind die Voraussetzungen für einen Widerruf (noch) nicht erfüllt, spricht das MIKA zunächst eine Verwarnung aus (Art. 96 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]).

Zur Frage 2

"Wenn dies nicht der Fall ist, was sind die Gründe, die den Vollzug verhindern?"

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zur Frage 3

"Dient im Kanton Aargau bei Anwendung des Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG die bundesgerichtliche Definition der Erheblichkeit einer Sozialhilfeabhängigkeit (CHF 50'000.–) als Leitlinie oder wird ein Sozialhilfefall erst beim Erreichen eines höheren Sozialhilfebetrages als erheblich taxiert?"

In Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichts dient dem MIKA als Leitlinie in der Regel bei Aufenthaltsbewilligungen der Betrag von Fr. 50'000.– pro Person, bei Niederlassungsbewilligungen der Betrag von Fr. 80'000.– pro Person (vgl. auch Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 4

"Ab wann definiert der Kanton Aargau eine Sozialhilfeabhängigkeit normalerweise als dauerhaft im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c?"

In der Regel geht das MIKA bei einem Sozialhilfebezug über eine Dauer von mehr als 5 Jahren bei ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung von einem dauerhaften Bezug aus. Bei Aufenthaltsbewilligungen kann das Kriterium der Dauerhaftigkeit bereits nach kürzerer Dauer erfüllt sein. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts ein Widerruf nur in Betracht gezogen werden soll, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen

erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird.

Zur Frage 5

"In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligungen in Anwendung von Art. 62 lit. e AuG oder Art. 63 lit. c AuG entzogen?"

Das MIKA erfasst in seiner Statistik jeweils den Hauptgrund für den Entzug einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Die folgende Statistik weist somit diejenigen Fälle aus, in denen die Bewilligung hauptsächlich oder einzig wegen des Bezugs von Sozialhilfe entzogen wurde. Daneben gibt es auch Fälle, in denen die Bewilligung in erster Linie aus anderen Gründen (zum Beispiel Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder erhebliche oder wiederholte Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) entzogen wurde, der Bezug von Sozialhilfe jedoch bei der Interessenabwägung auch eine Rolle gespielt hat.

	2011	2012	2013	2014	2015
Widerrufe/Nichtverlängerungen B	4	3	2	1	1
Widerrufe C ¹	0	0	0	0	0
Verwarnungen B	17	4	6	10	7
Verwarnungen C ¹	2	1	0	0	1

¹ Die Niederlassungsbewilligung von ausländischen Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann allein wegen Sozialhilfebezug nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Diese mit dem neuen AuG im Jahre 2008 eingeführte Einschränkung hat in der Praxis zu stossenden Ergebnissen geführt, die auch für die Gemeinden angesichts der steigenden Sozialhilfekosten in keiner Weise nachvollziehbar waren. Der Bundesrat hat in seiner Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Ausländergesetzes (Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration; 13.030] an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen) vorgeschlagen, diese Einschränkung wieder fallen zu lassen. Der Regierungsrat hat dies in seiner Vernehmlassung vom 20. Mai 2015 explizit begrüsst.

Zur Frage 6

"Wird im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach Art. 96 AuG den veränderten öffentlichen Interessen (Annahme Ausschaffungsinitiative, Annahme Masseneinwanderungsinitiative etc.) Rechnung getragen?"

Eine direkte Anwendbarkeit der beiden Initiativen auf Ausländerinnen und Ausländer, welche Sozialhilfe beziehen, besteht nicht. Die Ausschaffungsinitiative bezieht sich auf die Ausschaffung von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern. Die Masseneinwanderungsinitiative (MEI) hat zum Ziel, die neue Zuwanderung von ausländischen Personen zu steuern. Ein direkter Konnex wird denn auch nicht geltend gemacht.

Das MIKA hat sich in erster Linie an die gesetzlichen Vorschriften sowie die Praxis des Bundesgerichts zu halten. Sein ihm zustehendes Ermessen übt es in diesem Rahmen bezogen auf jeden konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der erwähnten Vorgaben pflichtgemäss aus.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 760.—.

Regierungsrat Aargau